
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 11480 (V) vom 13.05.2014
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.05.2014

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
K/K-Soft
L. Kawohl und J. König
Anschrift unbekannt

evtl. Nachfolger:
unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 13.05.2014
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

██

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

████████████████████

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

██

einstimmig beschlossen:

Das Computerspiel
„Nazi-Test“
K/K-Soft, Anschrift unbekannt

wird folgeindiziert
und in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Das Computerspiel „Nazi-Test“, K/K-Soft, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 3588 (V) vom 16.06.1989, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.1989, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Das Computerspiel „Nazi-Test“ ist auf einer 5 ¼ Zoll-Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore VC 64 gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden.

Der Inhalt des Computerspiels wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

Der Spieler hat als Angehöriger der SS 1000 Juden in seiner Gewalt. Ziel des Spiels ist es, diese zu vernichten. Dafür bietet das Programm verschiedene Möglichkeiten an:

- Tod durch Gaskammer
Wählt man diese Möglichkeit, stellt der Computer die Frage, wie viele Juden man vergasen möchte. Gibt der Spieler sich mit dem Tod von einem Juden zufrieden, so antwortet der Computer: „Du Weichling, wo bleibt der wahre Adolf? Viel Spaß mit den Judenresten (999)“.
- Tod durch Foltern
Als Foltermethode wird „Adolfs Aquarium“ angeboten. Wählt man diese Tötungsmöglichkeit, so erfährt man, dass eine Haifischfütterung mit Juden stattfinden soll. Der Computer stellt die Frage, wie viele Juden man verfüttern will. Hat man nach Auffassung der Programmierer zu wenig Juden den Haifischen verfüttert, so antwortet der Computer: „Du grauenvoller, abscheulicher, stinkender, dreckiger Weichling. Du solltest dich vierteilen lassen. Wir glauben, du könntest nicht mal ein Ei aufschlagen. Nicht so ein Ei, ein gekochtes Ei, Mann.“
- Tötung in der Schießbude
Der Computer stellt folgende Frage: „Ihre Juden haben einen Aufstand gewagt. Wieviel sollen an die Wand?“
Danach wird gefragt, wie viele Schüsse man abgeben will. Daraufhin erfolgen Schussgeräusche und der Kommentar des Computers: „Ihre SS war stinkbesoffen. Vier Überlebende, schade.“
- Tötung im Judenkasino
Hier handelt es sich um eine Art Würfelspiel. Man kann, je nach Augenzahl, Juden gewinnen oder verlieren.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass das Computerspiel zum Rassenhass anreizt und den Nationalsozialismus verherrlicht bzw. verharmlost.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im Juni 2014 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste

nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da trotz umfangreicher Recherchen eine ladungsfähige Anschrift nicht ermittelt werden konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Inhalte des Computerspiels gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Computerspiel „Nazi-Test“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht, 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5). Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, d. h. stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o. ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird; Ferner dann, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden. Die in einer Aufwertung, Rehabilitierung oder Verharmlosung der NS-Ideologie liegende Eignung zur sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer sozialetischen Desorientierung hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 - 1 BvR 434/87-, BVerfGE 90, 1, 18, und der Senat für vergleichbare Medien wiederholt bestätigt (vgl. etwa Senatsurteil vom 4. September 2001 - 20 A 1161/99 -, UA S. 14 m.w.N.).

Das Computerspiel „Nazi-Test“ verbreitet Rassenhass, da es Kinder und Jugendliche zu einer feindseligen Haltung gegenüber Angehörigen des jüdischen Volkes beeinflusst. Darüber hinaus ist es jugendgefährdend, weil es die nationalsozialistische Ideologie und deren Symbole in befürwortender und verherrlichender Weise präsentiert.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinemäßigen Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die zum Rassenhass anreizen und den Nationalsozialismus verherrlichen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Die Bundesprüfstelle vermag in dem Computerspiel keinen besonderen künstlerischen Wert festzustellen. Ein besonders künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Irgendein Echo, das in Kritik oder Wissenschaft gefunden hätten, ist nicht festzustellen.

Die Bundesprüfstelle kommt zu dem Ergebnis, dass der Kunstgehalt des Computerspiels als gering einzustufen ist.

Dem gegenüber ist der Grad der Jugendgefährdung als hoch anzusetzen. Spiele, in denen der Nationalsozialismus verharmlost und dazu aufgefordert wird, Juden gewaltsam zu bekämpfen, sind geeignet, Kinder und Jugendliche zu desorientieren, bei ihnen Hassgefühle auf diese Menschen zu schüren und in ihnen die Bereitschaft zu wecken, gegen diese Personen mit Gewalt vorzugehen. Aus diesen Gründen hat nach Auffassung des Gremiums der Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz.

Das vorliegende Computerspiel ist ferner auch nicht von der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt. Zwar ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit eines der höchsten Verfassungsrechte, in dessen Schutzbereich auch solche Äußerungen fallen, die unbequem sind oder der Meinung der Mehrheit der Bevölkerung entgegensteht. Die Grenze des Schutzbereiches dieses Grundrechts ist jedoch dort überschritten, wo eine Meinungsäußerung gegen Strafrechtvorschriften verstößt. Nach Auffassung des Gremiums sind die in den Textzeilen des Computerspiels enthaltenen Meinungsäußerungen in Bezug insbesondere auf Türken als volksverhetzend gemäß § 130 StGB anzusehen und fallen damit aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus. Die Vorschrift des § 130 Abs. 1 StGB betrifft insbesondere Inhalte, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern. In den Textzeilen des Computerspiels werden Türken als Gefahr dargestellt, durch Beschimpfungen verächtlich gemacht und als minderwertig dargestellt. Verbunden damit ist die Aufforderung zum gewaltsamen, bewaffneten Kampf gegen diese Bevölkerungsgruppe. Die Bundesprüfstelle geht deshalb von einem Vorrang der schweren Jugendgefährdung gegenüber dem sehr geringen Kunstgehalt und auch gegenüber den in den Texten geäußerten Meinungen aus mit der Folge, dass das Computerspiel zu indizieren war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Computerspiels liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist das Computerspiel jugendgefährdend und verstößt darüber hinaus gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften (§ 130 StGB). Es war daher in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zu-

- gänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

